

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Alte Krautgärten - Vor der Ackersmauer" der Ortsgemeinde Hahn b.M. gem. § 13 Baugesetzbuch

1. Begründung:

Der Bebauungsplan "Alte Krautgärten - Vor der Ackersmauer" ist in seiner derzeitigen Fassung seit dem 28. Oktober 1983 rechtskräftig. Im östlichen Teil ist das gemeindeeigene Flurstück Nr. 87 als öffentliche Grünfläche (Kirmesplatz) ausgewiesen. Diese Fläche ist an die Firma Manfred Kexel, Autotransporte, Hahn b.M. die auch Eigentümer der Flurstücke Nr. 118/1 und 119/4 ist - zur Anlegung von Lagerflächen für Baustoffe veräußert worden. Durch die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit ist bei Bedarf die Benutzung des Grundstücks als öffentlicher Park- und Festplatz solange gewährleistet, bis die Gemeinde an einer anderen geeigneten Stelle über die für diese Zwecke notwendigen Flächen verfügt.

Der Ortsgemeinderat beschloß deshalb zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.

2. Festsetzungen:

Für diesen Teilbereich ist die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI) dargestellt. Die übrigen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

Aufgestellt:

Verbandsgemeindeverwaltung (§ 24 Abs. 2 GemO) 5439 Bad Marienberg

Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben

2 3. FEB. 1989 Montabaur, den

> Kreisverwaltung des Westerwaldkreises